

Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

§ 1. Geltung der Bedingungen

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen sind für alle Rechtsgeschäfte, die Warenlieferungen der „**Perladin Haushaltchemie GmbH**“ – im nachfolgenden „Verkäuferin“ genannt – zum Gegenstand haben, ausschließlich verbindlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden weder durch Schweigen noch durch Lieferung, sondern nur durch ausdrückliche, schriftliche Bestätigung der Verkäuferin für das jeweilige Geschäft Vertragsinhalt. Von den Geschäftsbedingungen der Verkäuferin abweichende besondere Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit sie durch die besonderen Vereinbarungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dem Kaufvertrag bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hiervon kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per Email, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (3) Die Rechte des Käufers sind ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht übertragbar.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ergänzender Vereinbarungen ganz oder teilweise rechtunwirksam sein oder später werden, so wird hiervon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ergänzender Vereinbarungen in keiner Weise berührt.

An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtunwirksamen bzw. rechtunwirksam gewordenen Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die die Vertragsschließenden bei Kenntnis der Rechtunwirksamkeit gewahrt hatten, um den Zweck und die Funktion der rechtunwirksamen oder rechtunwirksam gewordenen Bestimmung zu erreichen.

§ 2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Verkäuferin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Aufträge des Käufers verpflichten die Verkäuferin erst, wenn diese von ihr schriftlich bestätigt worden sind. Mit Ablauf des Tages, an dem die Verkäuferin die Bestätigung an den Käufer absendet, gilt der Auftrag als fest abgeschlossen.
- (2) Der Käufer hat die erforderlichen Angaben für eine ordnungsgemäße Versendung der bestellten Waren zu machen und ist verpflichtet, die bestellte Ware spätestens innerhalb von 90 Tagen seit Bestätigung des Auftrages durch die Verkäuferin abzunehmen.
- (3) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Meiningen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teilforderungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag

an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird vom Verkäufer nur dann auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation (zwölf) Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation (sechs) Werkzeuge vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 4. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Angaben über Termine und Lieferfristen sind unverbindlich soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Angegebene Termine und Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist gilt als gewährt, wenn die Ware 8 Tage vor oder nach der angegebenen Frist zur Versendung gelangt. Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsverbindungen vertraglich eingeräumte Rechte oder Rechte aus § 326 BGB geltend gemacht werden können, muss der Käufer eine Nachfrist von 15 Arbeitstagen setzen, bevor er solche Rechte geltend machen kann.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (4) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5. Preise

- (1) Die Preise ergeben sich aus den Preislisten der Verkäuferin. Es gilt der am Tage des Auftragseingangs gültige Tagespreis. Erfolgt die Auslieferung der Ware jedoch später als vier Monate nach Auftragseingang, so gilt ab diesem Zeitpunkt der Listenpreis bei Auslieferung (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

- (2) Bei einem Versand der Ware gehen die Frachtkosten bei einem Warenwert bis 150,00 € netto zu Lasten des Käufers. Bis 400,00 € netto Warenwert berechnet die Verkäuferin anteilige Transportkosten. Ab 400,00 € netto Warenwert liefert die Verkäuferin frei Haus. Bei Exportlieferungen gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.

§ 6. Zahlung

- (1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen der Verkäuferin 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung gewährt die Verkäuferin Skonto in Höhe von 2 %. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Lieferung von gleichzeitiger Zahlung abhängig zu machen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer.
- (2) Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln und Schecks besteht nicht. Sofern Wechsel und Schecks angenommen werden, sind diese zahlungshalber hingegeben und nicht als Barzahlung anzusehen. Durch die Hereinnahme von Wechseln und Schecks wird daher weder ein Skontoanspruch noch eine Stundung der ursprünglichen Forderungen begründet. Die Gutschrift erfolgt unter dem üblichen Vorbehalt. Sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Hereinnahme von Wechseln, insbesondere der Bankdiskont – sowie die Inkassospesen, gehen zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin behält sich vor, die der Wechselhergabe zugrunde liegende Forderung jederzeit Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels geltend zu machen. Die Forderung der Verkäuferin gilt in jedem Fall erst mit der vollständigen Einlösung der Zahlungsmittel als getilgt. Wird ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst oder ein eingeräumtes Zahlungsziel überschritten, so werden die gesamten Forderungen, auch wenn hierfür Wechsel oder Scheck gegeben sind, sofort fällig.
- (3) Eingehende Zahlungen des Käufers tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung, was bei Skontoabzug zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht bezogen auf Ansprüche aus Mängel-/Gewährleistungsrechten. Bei Mängel- und Gewährleistungsrechten ist das Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das zweifache der zu prognostizierenden Nacherfüllungs-/Nachbesserungsaufwendungen.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Verkäuferin kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Verkäuferin ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (6) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder waren die Vermögensverhältnisse des Käufers bereits bei Vertragsschluss schlecht und hat die Verkäuferin erst nach Vertragsabschluss Kenntnis von den tatsächlichen Verhältnissen erhalten, so wird der Kaufpreis für bereits gelieferte Waren auf Verlangen der Verkäuferin sofort fällig. Die Verkäuferin ist berechtigt, die weitere Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen aus dem Vertrag von Sicherheitsleistungen des Käufers abhängig zu machen. Wird innerhalb einer Frist von 8 Tagen der fällige Kaufpreis nicht bezahlt oder keine ausreichende Sicherheitsleistung gewährt, so ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Die Lieferungen erfolgen nur bis Höhe des zwischen der Verkäuferin und dem Käufer vereinbarten Kreditlimits. Wird dieses Kreditlimit überschritten, so ist die Verkäuferin berechtigt weitere Lieferungen einzustellen, auch wenn die Rechnungen noch nicht fällig sind bzw. bestehende Aufträge noch nicht vollständig ausgeliefert sind.
- (8) Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sie ist entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu zahlen.
- (9) Im Außendienst stehende Personen sind zur Entgegennahme von Geld ohne schriftliche Vollmacht der Verkäuferin nicht berechtigt.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehung.
- (2) Dem Käufer ist es gestattet, bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (§ 7, Abs. 9), den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für die Verkäuferin; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Käufer verwahrt die Neuware für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Gegenständen steht die Verkäuferin Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verkäuferin und Käufer darüber einig, dass der Käufer der Verkäuferin Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Käufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Verkäuferin abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Liefergegenstandes oder der verarbeiteten bzw. verbundenen Ware treten oder sonst hinsichtlich des Liefergegenstandes oder der verbundenen bzw. verarbeiteten Ware entstehen, wie z. B. Zerstörung. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Verkäuferin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(4) Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Verkäuferin ab.

(5) Bis auf Widerruf ist der Verkäufer zur Einziehung der in diesem Punkt 7. (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Verkäuferin weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann die Verkäuferin nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer der Verkäuferin die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit der Verkäuferin auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Verkäuferin zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als ...% übersteigt, wird die Verkäuferin auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der Verkäuferin steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Verkäuferin, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 8. Artikelbezeichnung

Liefert die Verkäuferin Waren, die mit Warenzeichen oder sonstigen Bezeichnungen der Verkäuferin versehen sind, so ist die Käuferin zur Entfernung der auf der Ware oder Verpackung befindlichen Warenzeichen oder sonstigen Zeichen und zum Weiterverkauf der Ware unter einem anderen Warenzeichen oder sonstigen Zeichen nicht befugt, es sei denn, dass die Verkäuferin ihre Einwilligung dazu schriftlich erklärt hat.

§ 9. Gewährleistung, Sachmangel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsmäßigen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung, unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder bei einem zweimaligen erfolglosen Versuch der Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (6) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 einschränkt.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der Verkäufer gem. § 10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von 25 Prozent des entstandenen Schadens (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies

unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- (7) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11. Schadensersatz

- (1) Tritt der Käufer, ohne Kraft Gesetzes hierzu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder nimmt er trotz wiederholter Bereitstellungsanzeige bzw. Aufforderung zur Abnahme, die Waren nicht ab, und/oder treten wir berechtigt vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt 20 % der Bruttokaufvertragssumme als Schadensersatz geltend zu machen.
- (2) Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Käufers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin, oder wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der Verkäuferin verzögert, kann die Verkäuferin pauschal für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 % berechnen.
- (3) Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Verkäuferin kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Verkäuferin ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 12. Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nach Wahl des Verkäufers der Sitz des Verkäufers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Meinungen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherung) zu übermitteln.